

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) - Stand 01.12.2001

1. Vertragsabschluß und Vertragsinhalt:

Für alle Verträge ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten in Verbindung mit diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) maßgebend. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferant nicht, auch wenn dieser nicht ausdrücklich widerspricht und der Besteller seine Zustimmung zu den ALZB des Lieferanten nicht ausdrücklich erklärt. Spätestens durch Entgegennahme der Lieferung bzw. Der ersten Teillieferung erklärt sich der Besteller mit der Auftragsbestätigung und diesen ALZB einverstanden. Aufhebung, Änderungen oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen schriftliche Bestätigung des Lieferanten. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferanten übertragbar. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ALZB des Lieferanten gelten auch für alle künftigen Aufträge des Bestellers, auch wenn der Lieferant nicht in jedem einzelnen Fall auf sie Bezug nimmt. Der Lieferant ist zur Lieferung insoweit nicht verpflichtet, wie eine Beschaffung der zur Lieferung der notwendigen Materialien zu dem am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Preise, aus vom Lieferant nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist oder eine rechtzeitige Selbstbelieferung aus solchen Gründen ausbleibt.

2. Preise:

Bei längerfristigen Verträgen kommen jeweils die am Tag der Lieferung gültigen Preise zur Berechnung. Alle Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer und Verpackung und gelten ab Werk oder ab Lager, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Der Lieferant ist berechtigt bei Lieferungen, die später als vier Monate nach Vertragsabschluß fällig sind, angemessene Preisänderungen vorzunehmen, wenn nach Vertragsabschluß bei preisbildenden Faktoren, Änderungen eintreten wie z. B. bei Rohmaterial oder Hilfsstoffen, Löhnen und Gehältern, Frachten oder öffentliche Abgaben. Bei Umarbeitungsgeschäften ist der Lieferant an die vereinbarten Preise und Bedingungen nur gebunden, wenn der Lieferant das erforderliche Umarbeitungsmaterial rechtzeitig vor Ausführung des Auftrages zur Verfügung steht. Skonti, Rabatte und Zahlungsziele bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

3. Versand und Verpackung:

Der Versand erfolgt soweit nicht anders vereinbart zu Lasten des Bestellers. Mehrfrachten aus solche die durch die besondere Beschaffenheit des Gutes entstehen (Sperrgut usw.) gehen zu Lasten des Bestellers. Verpackung wird, wenn nichts anders vereinbart ist, nach Erfordernissen vorgenommen und zu Selbstkosten berechnet. Verpackungsrücknahme und -vergütung sind gesondert zu vereinbaren.

4. Gefahrenübergang:

jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Herstellungswerk oder das Lager des Lieferanten verläßt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird. Bei Transportschäden oder Lieferung falschen Materials durch Verwechslung beim Transporteur hat der Besteller das Transportunternehmen sofort zu benachrichtigen und in seinem eigenen Interesse das erforderliche zu veranlassen. Wird Ware zurückgenommen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang beim Lieferant.

5. Abnahme:

Ist eine Abnahme (Inspektion) nach besonderen Bedingungen vereinbart, erfolgt die Abnahme im Lieferwerk auf Kosten des Bestellers. Erfolgt die Abnahme auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, gilt die Ware als abgenommen, sobald sie das Werk des Lieferanten verläßt.

6. Mehr- oder Minderleistung, Gewichte:

Je nach Art der Fabrikate sind dem Lieferant Abweichungen auf Gewicht und Stückzahl bis zu 10 v. H. - bei Spezialitäten bis zu 30 v. H. - gestattet und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschluß- bzw. Auftragsmenge sowie ausdrücklich hinsichtlich jeder einzelnen Teillieferung. Ist der Preis nach Gewicht bestimmt, so ist das beim Lieferant oder im Herstellwerk festgestellte Gewicht maßgebend. Sind rechnerische Gewichte maßgebend so kann nur für die Fertigungstoleranzen ein Zuschlag berechnet werden. Erfolgt die Abrechnung nach Gewicht so sind zusätzlich angegebene Einheiten, wie Stückzahl etc. unverbindlich. Unverbindlich bleibt die Gewichtsangabe, wenn nach anderen Einheiten - Stück, Meter etc. - abgerechnet wird.

7. Gewährleistung, Haftung:

Beanstandungen des Gewichts, der Stückzahl sowie sonstige offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Empfang der Ware, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, schriftlich anzuzeigen. Rügt der Besteller Mängel nicht rechtzeitig oder ermöglicht er dem Lieferant nicht nach Entdeckung des Mangels und vor Weiterverarbeitung der Ware, dieses zu prüfen, entfallen alle Mängelansprüche. Sachliche Behandlung einer Mängelrüge ist kein Verzicht auf die Einhaltung dieser Bestimmung. Alle Gewährleistungsansprüche, auch wegen verdeckter Mängel, verjähren spätestens sechs Monate nach Lieferung. Bei berechtigten und ordnungsgemäß erhobenen Beanstandungen hat der Besteller nach Wahl des Lieferanten Anspruch auf kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder Gutschrift gegen Rückgabe der beanstandeten Waren. Verweigert der Besteller Nachbesserung oder Ersatzlieferung, oder wird sie nicht binnen einer angemessenen Frist erbracht, oder ist die als Ersatz gelieferte oder nachgebesserte Ware erneut mangelhaft, kann der Besteller Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers aus Vertrag oder Gesetz, insbesondere auf Ersatz von Schäden die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Lieferanten, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen. Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich im einzelnen als solche bezeichnet werden. Auf Schadenersatz haftet der Lieferant nur, wenn die Zusicherung den Zweck verfolgte den Besteller gegen den eingetretenen Schaden abzusichern. Wegen mangelhafter Teillieferung kann nicht Ersatz der Gesamtlieferung oder der übrigen Teillieferungen gefordert werden. Der Lieferant kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht in angemessener Höhe erfüllt.

Für technische Beratung über Herstellungs-, Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten der Produkte sowie alle hiermit zusammenhängenden sonstigen Angaben, haftet der Lieferant nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung. Vorausgesetzt, daß der Besteller die Informationen erteilt hat, die für die ordnungsgemäße Beratung erforderlich waren. Die Prüfung ob sich die bestellte oder vorgeschlagene Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, ist Pflicht des Bestellers, der Lieferant übernimmt für die Eignung keine Gewähr.

8. Werkzeuge, Muster Schutzrechte Dritter:

Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Eigentum an den Werkzeugen. Ewige Musterschutzansprüche des Bestellers bleiben unberührt. Drei Jahre nach der letzten Lieferung können die Werkzeuge verschrottet werden. Muster die einer Lieferung Zugrunde gelegt werden, gelten nur als ungefähre Grundlage der Lieferung. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Besteller den Lieferant und Hersteller von sämtlichen Ansprüchen frei. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers stehen etwaige Schutzrechte einer Verwertung der Ware und Werkzeuge durch den Lieferant nicht entgegen.

9. Liefer-, Abnahme-, und Abruffristen:

Die Lieferfristen sind maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Sie gelten nur ungefährr. sie verlängern sich angemessen, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält. Auch bei Terminvereinbarungen gerät der Lieferant nur durch Mahnung in Verzug. Im Falle der Zusage ausdrücklich verbindlicher Lieferfristen und Liefertermine kann der

Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die ganze oder teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn nachweislich kein Interesse hat, oder bei Dauerschuldverhältnissen kündigen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Wird der Lieferant an der Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhergesehene Umstände gehindert, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, verlängert sich die Lieferfrist um die Zeitdauer der Behinderung. Dies gilt auch bei Arbeitskämpfen, Störungen im eigenen Betriebsablauf, auch von Unterlieferanten einschließlich der Transportunternehmer, Störungen durch Maßnahmen der öffentlichen Hand und Störungen der Verkehrswege. Wird infolge dieser Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferant ohne Schadenersatzpflicht von der Lieferfrist frei. Weist der Besteller nach, daß die nachträgliche Lieferung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, so kann er unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Abrufe und Spezifikationen einzelner Teillieferungen und für möglichst gleichmäßige Zeiträume und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, daß eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, ist der Lieferant berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach dem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ist eine Abnahmefrist festgesetzt, ist der Lieferant über ihren Ablauf hinaus nicht zur Lieferung verpflichtet.

10. Kreditgrundlage:

Wenn dem Lieferant nach Vertragsschluß Umstände bekannt, die Annahme begründen, daß die Vermögensverhältnisse des Bestellers sich so verschlechtert haben, daß die Gegenleistung gefährdet ist, wie z. B. Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Vergleich, Konkurs, oder zahlt der Besteller fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht oder werden Wechsel / Schecks nicht eingelöst, werden ausstehende Lieferungen:

- a) nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung ausgeführt, wenn sie Waren zum Gegenstand haben, die aufgrund von Aufdruck, Maßen, Formen, Mengen usw. nur für einen bestimmten Besteller geeignet sind,
- b) in allen anderen Fällen Zug um Zug gegen Barzahlung ausgeführt. Bleiben angeforderte Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen aus oder erfolgt keine Barzahlung bei Lieferung, wird der Lieferant von seiner Leistungspflicht frei und kann nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt:

Der Lieferant behält sich das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware sowie an den etwa bei ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung aller dem Lieferant aus der Geschäftsverbindung jetzt oder künftig gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet.

Eine etwaige Be- und Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferant vor, ohne daß für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Besteller Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht dem Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Be- und Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung Vermengung oder Vermischung der gelieferten Waren mit anderen Sachen etwa entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Besteller schon jetzt auf den Lieferant. Der Besteller wird die Sachen als Verwahrer für den Lieferant mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen. Der Besteller darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Be- und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehende Sache nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und gegen Bezahlung oder unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten veräußern. Sicherheitsübereignungen, Verpfändungen oder andere die Rechte des Lieferanten gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet.

Das dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferant zu dessen Sicherung in Höhe des Wertes der weiterveräußerten Ware oder des Verkaufserlöses ab, wenn dieser den Warenwert nicht erreicht. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren verkauft, so tritt der Besteller die Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die Gegenstand dieses Kaufs ist, ab. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt und der Besteller ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Besteller hat die auf die abgetretene Forderungen eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen und gesondert aufzubewahren.

Übersteigt der Wert der Sicherungen die Forderungen des Lieferanten um mehr als 20%, so ist der Besteller berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherung zu verlangen. Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretene Forderungen hat der Besteller dem Lieferant sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und ein Herausgabeverlangen nach diesen Bedingungen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

12. Zahlungsbedingungen:

Der Besteller ist nicht berechtigt, es sei denn, daß es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

Erfolgt die Zahlung in Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Besteller die Kosten der Einziehung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Hält der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht ein, wird er dem Lieferant alle Forderungen offenlegen und genau bezeichnen, die ihm gegen Dritte zustehen und unter den verlängerten Eigentumsvorbehalt nach Ziffer 11 fallen.

Zahlungen, die auf an den Lieferant abgetretene Forderungen beim dem Besteller eingehen, hat er unverzüglich an den Lieferant weiterzuleiten. Der Besteller darf die gemäß Ziffer 11 im Allein- oder Miteigentum des Lieferanten stehenden Waren nicht ohne Zustimmung des Lieferanten veräußern. Der Besteller räumt dem Lieferant schon jetzt das Recht ein, Geschäftsräume in denen Eigentumsvorbehaltsware lagert, zu besichtigen und diese gegebenenfalls herauszuverlangen oder in geeigneter Weise sicherzustellen. Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist können Verzugszinsen in Höhe von 5% über Europäische Zentral Bank (EZB)-Basiszins, verlangt werden. Der Lieferant ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

13. Geheimhaltung:

a) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

b) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten, nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände sind nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

c) Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
d) Der Unterlieferant zahlt für jede Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt 5% der Auftragssumme, mindestens jedoch 1.000,00 Euro.

14. Datenschutz:

Der Lieferant weist den Besteller darauf hin, daß die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz des Lieferanten, ansonsten das Lieferwerk. Gerichtsstand ist bei amtgerichtlicher Zuständigkeit Meißen. Der Lieferant ist auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Bestellers anzurufen.

Dieter Feldt
Dieter Feldt Blechbearbeitung

Coswig, den 01.12.2001